



LANDESVERBAND
BRANDENBURG



ANTRAGSBUCH

Landesparteitag am 14./15.03.2026

Uckersee-Halle, Paul-Gloede-Straße 4, 17291 Prenzlau

1 **Antrag TO-1**

2

3 **Antrag gemäß § 5 (13) der Landessatzung auf Ergänzung/Änderung der vorläufigen**
4 **Tagesordnung des Parteitages am 14. und 15. März 2026 der AfD Brandenburg**

5

6 Antrag auf Änderung der Tagesordnung wie folgt:

7

8 Der Tagesordnungspunkt „TOP 15 Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen“
9 wird nach TOP 6 eingefügt und damit zu TOP 7. Alle weiteren TOPs verschieben sich entsprechend
10 nach hinten.

11

12 **Begründung:**

13

14 Es ist unser Grundsatz: Die AfD ist anders und will anders bleiben. Deswegen stehen wir für
15 Mitgliederparteitage: Jedes Mitglied darf kommen. Entscheidungen, die auf einem
16 Mitgliederparteitag getroffen werden, haben eine hohe basisdemokratische Legitimation.

17

18 Beim Delegiertenparteitag dürfen nur wenige Delegierte, die zuvor in den Kreisverbänden gewählt
19 wurden, am Parteitag teilnehmen. Die katastrophalen Folgen dieses Systems sehen wir bei der
20 SPDCDU: Fragwürdiges Personal trifft katastrophale Entscheidungen.

21

22 Im November 2025 sprachen sich die AfD-Mitglieder in Brandenburg gegen ein Delegiertensystem
23 aus. Trotzdem stellt der Landesvorstand erneut einen Satzungsänderungsantrag: Er will unsere
24 Mitgliederparteitage abschauen und ein Delegiertensystem einführen!

25 Und zwar zum Ende eines langen Parteitags, wenn erfahrungsgemäß viele Mitglieder nicht mehr
26 da sind. Das ist unwürdig. Diese wichtige Debatte muss zu Anfang am Samstag geführt werden –
27 mit zahlreichen und ausgeruhten Parteimitgliedern.

28

29 Alles andere wäre unangemessen und ein Affront gegenüber der Basis!

30

31 **Antrag S-1**

32

NEUFASSUNG

33

Antrag zur Änderung der Landesverbandssatzung

34

35 Der Landesparteitag möge beschließen, dass Paragraf 5 Absatz 7, 9 und 10 der Landessatzung
36 wie folgt neu gefasst werden:

37

Alte Fassung:

39

40 (7) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, sofern der Landesvorstand nicht
41 seine Einberufung als Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) beschließt. Auf schriftliches
42 Verlangen eines Drittels der Kreisverbände hat der Parteitag als Mitgliederversammlung
43 stattzufinden. Abs. 10 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

44

45 a.) Der Delegiertenparteitag findet mit folgender Zusammensetzung statt: Die Mitglieder
46 des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, nehmen als
47 Mitglieder des Landesparteitages kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht,
48 jedoch kein Stimmrecht. Die Kreisverbände entsenden einen stimmberechtigten
49 Delegierten (ordentliche Delegierte) je 5 ihrer Mitglieder, jedoch mindestens einen.
50 Maßgeblich für die Zuteilung der Anzahl der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl zum 1.
51 Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht.

52

53 b.) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für zwei Jahre gewählt
54 und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Es sollen neben den ordentlichen Delegierten
55 mindestens zwei bis höchstens zur doppelten Anzahl der zugeteilten Sitze
56 Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die
57 Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen
58 Kreisverbänden unverzüglich mitzuteilen.

59

60 (9) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter
61 Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier
62 Wochen einberufen. Die Einladung zum Mitgliederparteitag richtet sich an die Mitglieder,
63 ansonsten an die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände. Eine Einladung per E-Mail ist
64 möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei

65 Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist
66 von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen.

67

68 (10) Außerordentliche Landesparteitage können unverzüglich durch Beschluss des
69 Landesvorstandes einberufen werden, ansonsten, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe
70 beantragt wird, durch Beschlüsse von mindestens einem Drittel der Kreisverbände. Dem
71 Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die
72 Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen
73 Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders
74 eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

75

76 **Neue Fassung:**

77

78 (7) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Delegiertenversammlung statt. Der
79 Landesvorstand kann entscheiden, stattdessen einen Mitgliederparteitag einzuberufen. Auf
80 schriftliches Verlangen eines Drittels der Kreisverbände **ist** der Parteitag als Mitglieder-
81 versammlung **einzubrufen; eine bereits erfolgte Einberufung bleibt unberührt**. Für das
82 Verlangen der Kreisverbände gilt Absatz 10 Satz 2 und 3 entsprechend.

83

84 a.) Findet der Landesparteitag als Delegiertenversammlung statt, besteht er aus von den
85 Kreisverbänden entsandten Delegierten sowie denjenigen Mitgliedern des Landes-
86 vorstands, die nicht bereits gewählte Delegierte sind. Die Zahl der Delegierten zum
87 Parteitag richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes zum Stichtag
88 nach Buchstabe b). Bis 4.000 Mitgliedern beträgt die Zahl der Delegierten 400. Ab
89 10.000 Mitgliedern beträgt die Zahl der Delegierten 500. Zwischen diesen beiden
90 Werten erhöht sich die Zahl der Delegierten stufenweise entsprechend der
91 Mitgliederentwicklung wie folgt: Bis zu einer Zahl der Mitglieder des Landesverbandes
92 von 4.000 beträgt die Zahl der Delegierten 400; sie erhöht sich für jeweils volle 1.500
93 zusätzliche Mitglieder des Landesverbands um jeweils 25 Delegierte, höchstens
94 jedoch auf 500 Delegierte. Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am
95 letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 10 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer
96 Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung (Bund) nicht im Verzug
97 gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a) Bundessatzung befunden haben.

98 b.) Die Delegiertensitze werden den Kreisverbänden entsprechend ihren Mitglieder-
99 zahlen nach dem Hare Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach
100 größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht
101 eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die
102 Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht
103 ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Stichtag 1. Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1.
104 Oktober, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Berücksichtigt werden nur
105 die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag vorausgeht, mit der
106 Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung der AfD
107 nicht im Verzug gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) der Bundessatzung befunden
108 haben. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes
109 sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede-
110 und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

111
112 c.) Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für
113 höchstens zwei Jahre gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbandes sein.
114 Es besteht die Möglichkeit Ersatzdelegierte zu wählen. Die Delegierten und
115 Ersatzdelegierten sind dem Landesvorstand von den Kreisverbänden unverzüglich
116 mitzuteilen.

117
118 (9) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter
119 Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier
120 Wochen einberufen. Die Einladung zum Mitgliederparteitag richtet sich an die Mitglieder,
121 ansonsten an die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände. Die Einladung zum
122 Delegiertenparteitag richtet sich an die Delegierten und Ersatzdelegierten, ansonsten an die
123 Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle
124 einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt
125 werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor
126 dem Parteitag einzureichen.

127
128 (10) Außerordentliche Landesparteitage können unverzüglich durch Beschluss des Landes-
129 vorstandes einberufen werden, ansonsten, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe
130 beantragt wird, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen von mindestens einem Drittel
131 der Kreisverbände. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellung-
132 nahme zu geben. Die Beschlüsse müssen durch eine Mitgliederversammlung im jeweiligen

133 Kreisverband mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die
134 Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt
135 werden.

136

137 **Begründung:**

138

139 Landesparteitage sollen zukünftig als Delegiertenversammlung stattfinden, sofern ein Drittel der
140 Kreisverbände nicht stattdessen die Durchführung als Mitgliederversammlung verlangen. Die
141 Einführung eines Delegiertensystems für Parteitage dient der Sicherstellung einer arbeitsfähigen,
142 repräsentativen und demokratisch legitimierten Parteiarbeit. Mit wachsender Mitgliederzahl
143 stoßen Landesparteitage im Vollversammlungsmodell zunehmend an organisatorische und
144 praktische Grenzen. So müssen aufgrund stark steigender Mitgliederzahlen Hallen für etwa 800
145 Mitglieder gebucht werden, wobei ungewiss ist, wie viele Mitglieder tatsächlich am
146 Landesparteitag teilnehmen. Dies verursacht hohe Kosten und senkt das für Wahlkämpfe zur
147 Verfügung stehende Budget. Ein Delegiertensystem ermöglicht es dagegen, Entscheidungs-
148 prozesse effizienter zu gestalten, ohne dabei die innerparteiliche Demokratie einzuschränken.

149

150 Durch die Wahl von Delegierten auf untergeordneten Gliederungsebenen wird gewährleistet, dass
151 alle Mitglieder mittelbar an der Willensbildung beteiligt sind und unterschiedliche regionale,
152 politische und soziale Perspektiven angemessen vertreten werden. Delegierte sind ihren
153 entsendenden Gliederungen rechenschaftspflichtig und fungieren als Bindeglied zwischen Basis
154 und Parteiführung. Darüber hinaus erhöht ein Delegiertensystem die Qualität der Beratungen und
155 Beschlussfassungen, da die Anzahl der stimmberechtigten Personen handhabbar bleibt und eine
156 strukturierte Debatte erleichtert wird. Parteitage können dadurch zielgerichteter arbeiten,
157 Beschlüsse fundierter fassen und ihre Rolle als zentrales beschlussfassendes Organ der Partei
158 besser erfüllen.

159

160 Nicht zuletzt trägt ein Delegiertensystem zur Planbarkeit, Kosteneffizienz und organisatorischen
161 Durchführbarkeit von Parteitagen bei. Insgesamt stärkt die vorgeschlagene Satzungsänderung
162 somit die demokratische Legitimation, Handlungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der inner-
163 parteilichen Entscheidungsstrukturen und stellt somit einen wichtigen Baustein zum Erreichen
164 einer Regierungsfähigkeit dar.

165 **Antrag S-2**

166 **Antrag zur Änderung der Landesverbandssatzung**

167

168 Das Landesparteitag möge beschließen, dass Paragraf 7 Absatz 2 der Landessatzung wie folgt neu
169 gefasst wird:

170

171 **Alte Fassung:**

172

173 § 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

174

175 (2) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten der Landesliste der Alternative für
176 Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl zum Deutschen Bundestag sowie zum Landtag
177 Brandenburg. Sie ist durch den Landesvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter
178 Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen.
179 Einzuladen sind die für die betreffende Bundes- oder Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder.

180

181 Neue Fassung:

182

183 § 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

184

185 (2) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten der Landesliste der Alternative für
186 Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl zum Deutschen Bundestag sowie zum Landtag
187 Brandenburg. Sie ist durch den Landesvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter
188 Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung als Delegierten-
189 versammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Kreisverbände hat der
190 Parteitag als Mitgliederversammlung stattzufinden. Abs. 10 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
191 Einzuladen sind die für die betreffende Bundes- oder Landtagswahl wahlberechtigten Delegierten
192 und Ersatzdelegierten.

193

194 **Begründung:**

195

196 In der gegenwärtigen Fassung der Landesverbandssatzung ist die Landeswahlversammlung
197 zwingend als Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Landeswahlversammlung soll analog zu
198 den Landesparteitagen bzw. außerordentlichen Landesparteitagen zukünftig als Delegierten-

199 versammlung stattfinden, sofern ein Drittel der Kreisverbände nicht stattdessen die Durchführung
200 als Mitgliederversammlung verlangen.

201

202 Mit wachsender Mitgliederzahl stoßen Landesparteitage im Vollversammlungsmodell
203 zunehmend an organisatorische und praktische Grenzen. So müssen aufgrund stark steigender
204 Mitgliederzahlen Hallen für etwa 800 Mitglieder gebucht werden, wobei ungewiss ist, wie viele
205 Mitglieder tatsächlich an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Dies verursacht hohe Kosten
206 und senkt das für Wahlkämpfe zur Verfügung stehende Budget. Ein Delegiertensystem ermöglicht
207 es dagegen, Entscheidungsprozesse effizienter zu gestalten, ohne dabei die innerparteiliche
208 Demokratie einzuschränken.

209

210 Durch die Wahl von Delegierten auf untergeordneten Gliederungsebenen wird gewährleistet, dass
211 alle Mitglieder mittelbar an der Willensbildung beteiligt sind und unterschiedliche regionale,
212 politische und soziale Perspektiven angemessen vertreten werden. Delegierte sind ihren
213 entsendenden Gliederungen rechenschaftspflichtig und fungieren als Bindeglied zwischen Basis
214 und Parteiführung. Darüber hinaus erhöht ein Delegiertensystem die Qualität der Beratungen und
215 Beschlussfassungen, da die Anzahl der stimmberechtigten Personen handhabbar bleibt und eine
216 strukturierte Debatte erleichtert wird. Parteitage können dadurch zielgerichteter arbeiten,
217 Beschlüsse fundierter fassen und ihre Rolle als zentrales beschlussfassendes Organ der Partei
218 besser erfüllen.

219

220 Nicht zuletzt trägt ein Delegiertensystem zur Planbarkeit, Kosteneffizienz und organisatorischen
221 Durchführbarkeit von Parteitagen bei. Insgesamt stärkt die vorgeschlagene Satzungsänderung
222 somit die demokratische Legitimation, Handlungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der
223 innerparteilichen Entscheidungsstrukturen und stellt somit einen wichtigen Baustein zum
224 Erreichen einer Regierungsfähigkeit dar.

225

226 **Antrag S-3**

227 **Antrag zur Änderung der Landesverbandssatzung**

228

229 Das Landesparteitag möge beschließen, dass Paragraph 8 der Landessatzung wie folgt neu gefasst
230 wird:

231

232 **Alte Fassung:**

233

234 § 8 JA BB als Vereinigung der Landespartei

235

236 (1) Die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg (JA BB) ist die
237 Jugendorganisation der Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg.

238

239 (2) Die JA BB hat die Aufgabe, die Vorstellungen der jungen Generation in die Arbeit der AfD
240 einzubringen und deren Interessen zu vertreten.

241

242 (3) Die Satzung und die Tätigkeit der JA BB dürfen den Grundsätzen der AfD nicht widersprechen.

243

244 (4) Der Landesvorstand der JA BB kann Anträge an die Organe der AfD BB und deren Gliederungen
245 stellen.

246

247 (5) Die JA BB hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD
248 vorzuschlagen und nach Zustimmung des AfD-Landesvorstandes diesen zu entsenden.

249

250 (6) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes der JA BB sowie auch
251 der JA-Mitglieder der JA BB müssen der AfD angehören.

252

253 **Neue Fassung**

254

255 § 8 Jugendorganisation der Landespartei

256

257 (1) Der Landesverband Brandenburg der Generation Deutschland (Kurzbezeichnung: GD –
258 Brandenburg) ist die Jugendorganisation der AfD – Brandenburg. Er hat die Aufgabe, die
259 Vorstellungen der jungen Generation in die Arbeit der AfD einzubringen und deren Interessen
260 zu vertreten.

- 261
- 262 (2) Das Jugendstatut der GD – Brandenburg bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der AfD
263 – Brandenburg. Das Jugendstatut und die Tätigkeit der Jugendorganisation dürfen den
264 Grundsätzen der AfD nicht widersprechen.
- 265
- 266 (3) Der Landesvorstand der GD – Brandenburg kann die Gründung von Kreisverbänden und
267 Stadtverbänden der kreisfreien Städte, im Folgenden einheitlich Kreisverbände genannt,
268 beschließen. Für die Gründung eines Kreisverbandes ist ein Antrag von mindestens sieben
269 dort wohnhaften Mitgliedern der Jugendorganisation an den Landesvorstand der GD –
270 Brandenburg erforderlich. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der
271 AfD – Brandenburg. Der Landesvorstand der GD – Brandenburg beauftragt anschließend ein
272 seinem Verband angehöriges Mitglied mit der Vorbereitung und Durchführung der Gründung
273 des Kreisverbandes.
- 274
- 275 (4) Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung eines Kreisverbandes sind alle im Gebiet des
276 zu gründenden Kreisverbandes wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation durch den
277 Landesvorstand der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- 278
- 279 (5) Der Landesvorstand des brandenburgischen Landesverbandes der Generation Deutschland
280 kann Anträge an die Organe der AfD Brandenburg und deren Gliederungen stellen.
- 281
- 282 (6) Der Landesvorstand der Jugendorganisation der AfD – Brandenburg hat das Recht, einen
283 Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD vorzuschlagen und diesen nach
284 Zustimmung des AfD-Landesvorstandes zu entsenden.

285

286 **Begründung:**

287

288 Aus der Gründung der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ am 29.
289 November 2025 ergibt sich eine Anpassung der bestehenden Landesverbandssatzung.
290 Gegenwärtig wird noch deren Vorgängerorganisation Junge Alternative, welche sich am 31. März
291 2025 selbst aufgelöst hat, als Jugendorganisation der AfD – Brandenburg anerkannt. Die
292 vorgeschlagene Satzungsänderung orientiert sich an der Regelung der Bundessatzung in Bezug
293 auf den Bundesverband der Generation Deutschland und basiert zugleich auf der bewährten
294 Regelung für die aufgelöste Junge Alternative Brandenburg.

295

296 **Antrag S-4**

297 **Antrag zur Änderung der Landesverbandssatzung**

298

299 Hiermit beantragen wir die folgende Änderung des § 8 der Landessatzung der AfD Brandenburg:

300

301 **Bisherige Version:**

302

303 § 8 JA BB als Vereinigung der Landespartei

304

305 (1) Die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg (JA BB) ist die
306 Jugendorganisation der Alternative für Deutschland- Landesverband Brandenburg.

307

308 (2) Die JA BB hat die Aufgabe, die Vorstellungen der jungen Generation in die Arbeit der AfD
309 einzubringen und deren Interessen zu vertreten.

310

311 (3) Die Satzung und die Tätigkeit der JA BB dürfen den Grundsätzen der AfD nicht widersprechen.

312

313 (4) Der Landesvorstand der JA BB kann Anträge an die Organe der AfD BB und deren Gliederungen
314 stellen.

315

316 (5) Die JA BB hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD
317 vorzuschlagen und nach Zustimmung des AfD-Landesvorstandes diesen zu entsenden.

318

319 (6) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes der JA BB sowie auch
320 der JA-Mitglieder der JA BB müssen der AfD angehören.

321

322 **Neue Version:**

323

324 § 8 Jugendorganisation

325 (1) Der Landesverband Brandenburg der Jugendorganisation ist die Jugendorganisation der AfD
326 Brandenburg. Sie ist rechtlich unselbstständiger Teil des AfD-Landesverbandes
327 Brandenburg.

328

329 (2) Die Jugendorganisation dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das
330 Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen

331 der Jugend innerhalb des AfD-Landesverbandes zu vertreten. AfD und Jugendorganisation
332 unterstützen und fördern sich gegenseitig nach besten Kräften. Die Förderung der
333 Jugendorganisation umfasst die finanzielle, organisatorische und personelle Ausstattung der
334 Vereinigung.

335

336 (3) Das Jugendstatut des Landesverbandes der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des
337 Landesvorstandes der AfD.

338

339 (4) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann, unter Berücksichtigung etwaiger
340 Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von Untergliederungen
341 spiegelbildlich zu den Gliederungen der Partei beschließen. Zu einer Mitgliederversammlung
342 zur Gründung einer Untergliederung sind alle im Gebiet der zu gründenden Untergliederung
343 wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation durch den Landesvorstand der
344 Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Das Jugendstatut einer
345 Untergliederung der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Vorstandes der
346 jeweiligen Untergliederung der AfD.

347

348 (5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge an die Organe des
349 Landesverbandes der AfD und dessen Gliederungen zu stellen.

350

351 (6) Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf
352 dem Landesparteitag der AfD.

353

354 (7) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht
355 für den Landesvorstand der AfD vorzuschlagen und diesen – nach Zustimmung des
356 Landesvorstandes der AfD – zu entsenden.

357 **Antrag F-1**

358 **Antrag zur Änderung der Landesfinanzordnung**

359 Das Landesparteitag möge beschließen, dass Paragraf 6 Absatz 3 der Landesfinanzordnung wie
360 folgt neu gefasst wird:

361 **Alte Fassung:**

362 § 6 Einnahmen

363 (3) Mandatsträgerbeiträge

364 Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz c ist die jeweilige gesetzliche
365 Abgeordnetenentschädigung oder Besoldung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen
366 und Organvergütungen, welche ein Gesetz oder eine Geschäftsordnung vorsehen. Im Falle der
367 Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der
368 Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag
369 Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum
370 vollendeten 25. Lebensjahr um einen halben Prozentpunkt.

371 **Neue Fassung:**

372 § 6 Einnahmen

373 (3) Mandatsträgerbeiträge

374 Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz c ist die jeweilige gesetzliche
375 Abgeordnetenentschädigung oder Besoldung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen
376 und Organvergütungen, welche ein Gesetz oder eine Geschäftsordnung vorsehen. Im Falle der
377 Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der
378 Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag
379 Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes **leibliche oder adoptierte**
380 unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen halben Prozentpunkt.

381 **Begründung:**

382 Der Landesparteitag am 08. November 2025 hat mit dem Beschluss der vorliegenden
383 Landesfinanzordnung unter anderem die Höhe der Mandatsträgerbeiträge für Inhaber eines
384 öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger), Mitglieder der Landesregierung und hauptamtliche
385 Wahlbeamte, die AfD Mitglied sind, über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Hierbei
386 wurde festgelegt, dass sich der Beitragssatz für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25.

387 Lebensjahr um einen halben Prozentpunkt ermäßigt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll
388 die Gewährung des ermäßigten Beitragssatzes dahingehend präzisiert werden, dass jener nur für
389 leibliche oder adoptierte unterhaltene Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anwendung
390 findet. Der ermäßigte Beitragssatz findet dagegen keine Anwendung für in Partnerschaften
391 eingebrachte Kinder, für welche ein Dritter unterhaltspflichtig ist.